

Satzungen

Rechtsverordnung der Gemeinde Reilingen über die Benutzung des Seeuferbereichs am Baggersee im Bereich „Stumpenbruch“, „Spieswiesen“, „Spiesacker“ auf Gemarkung Reilingen

Rechtsverordnung der Gemeinde Reilingen zum Schutze gegen Gefahren des Badens sowie sonstiger Nutzung der Wasserfläche am Baggersee im Bereich „Stumpenbruch“, „Spieswiesen“, „Spiesacker“ auf Gemarkung Reilingen

Stand: 23.07.2001

Aufgrund § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1), hat der Gemeinderat am 19. April 1999 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Baggersees im Bereich „Stumpenbruch“, „Spieswiesen“, „Spiesacker“ auf Gemarkung Reilingen.

Der Seeuferbereich umfaßt die Flurstücke Flst. Nr. 8001 bis 8005 auf Gemarkung Reilingen.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Reilingen, Ordnungsamt, niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

1. Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen.
2. Das Waschen von Kraftfahrzeugen.
3. Das Abbrennen von Lagerfeuern.
4. Das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden.
5. Das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen.
6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

2. Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. Das Reiten.
2. Das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen..
3. Das Zelten und Lagern.
4. Das Aufstellen von Wohnwagen.

§ 3 Vorsichtsmaßnahmen

Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

1. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
2. Beschädigungen der Ufer und an dessen Uferbereich,
3. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

§ 4 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den in § 1 aufgeführten Verboten zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Ziff. 19 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeugen wäscht,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer abbrennt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen läßt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen aufstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 Wassergesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die am 31. August 1981 erlassene Polizeiverordnung.

Rechtsverordnung der Gemeinde Reilingen zum Schutze gegen Gefahren des Badens sowie sonstiger Nutzung der Wasserfläche am Baggersee im Bereich „Stumpenbruch“, „Spieswiesen“, „Spiesacker“ auf Gemarkung Reilingen
Stand: 23.07.2001

Aufgrund § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1), hat der Gemeinderat am 19. April 1999 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Verbote

Auf dem bzw. im Baggersee auf Gemarkung Reilingen sind folgende Handlungen verboten:

1. Das Baden.

2. Das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft; darunter fallen auch Modellboote mit und ohne Motorantrieb.
3. Das Betreten von Eisflächen im Winter.

§ 2 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den in § 1 aufgeführten Verboten zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Ziff. 19 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Nr. 1 im Baggersee badet;
 2. entgegen § 1 Nr. 2 mit Fahrzeugen jeglicher Art den Baggersee befährt;
 3. entgegen § 1 Nr. 3 im Winter die Eisflächen des Baggersees betritt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 Wassergesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die am 30. Juni 1997 erlassene Rechtsverordnung.